

ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Ins

erlässt, gestützt auf

- Art. 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950/6.12.1964 (WNG),
- die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972/29. Oktober 1975 (KGV),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften einschliesslich der anerkannten Richtlinien (z.B. des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute, Normen SIA), sowie
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 7.6.1970; BauV vom 26.11.1970, BaugesetzgebungsD vom 10.2.1970)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) folgendes

REGLEMENT

1. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeauf-
gabe

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

²Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) bzw. den Anschluss der Abwässer an die regionale ARA.

Art. 2

Einteilung
des Gebietes

Gemäss den Artikeln 20 ff. der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) werden aufgrund des kommunalen Sanierungsplanes ausgediehet:

- a) das im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzte Gebiet (GKP-Perimeter), welches den Bauzonen entspricht, sofern nicht der Perimeter aufgrund eines Erschliessungs-Etappenplanes kleiner angelegt wird (Art. 21 Abs. 2 KGV);
- b) das im Kanalisationsrichtplan abgegrenzte Bauentwicklungsgebiet (KRP-Perimeter);
- c) die von der Gemeinde durch eine eigene Kläranlage oder durch Anschluss an eine zentrale ARA zu sanierenden Ortsteile, Weiler u. dgl. (öffentliches Sanierungsgebiet);
- d) das von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu sanierende Gebiet (privates Sanierungsgebiet).

Art. 3

Erschliessung

¹ Innerhalb des gemäss der Kantonalen Gewässerschutzverordnung rechtsgültig ausgedieheten GKP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 71 ff. BauG; Art. 136 ff. BauV) und nach dem Erschliessungs-Etappenplan.

² Ausserhalb des GKP-Perimeters erfolgt eine Erschliessung nur gegenüber öffentlichen Sanierungsgebieten (Art. 23 KGV) nach Massgabe des kommunalen Sanierungsplanes.

³ Die Abwasserbeseitigung in privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümer; es steht jedoch der Gemeinde frei, in Härtefällen angemessene Einzelbeiträge zu leisten.

Art. 4

Leitungs-
kataster

¹ Ueber die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Uebersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.

²Ferner verwahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf (Leitungskataster).

Art. 5

Öffentliche
Leitungen
a) Durchleitungs-
rechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden im Verfahren nach Artikel 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

²Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

³Ein Grundeigentümer, dessen Land durch die Verlegung von Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen wird, hat Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens. Im Streitfall gelten die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

Art. 6

b) Schutz öffentlicher
Leitungen

¹Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber den Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Art. 7

c) Leitungen im
Strassengebiet

¹Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedienten Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 105 Abs. 2 Baugesetz.

²Die Leitungen sind möglichst nicht unter der Fahrbahn von Strassen einzubauen. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

³Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörden insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Art. 8

Zuständiges
Organ

¹Die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt dem Gemeinderat.

²Er besorgt insbesondere

- a) die Baukontrolle;
- b) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebs der Anlagen;
- c) den Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen beziehungsweise auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, sowie
- d) die übrigen gesetzlichen Aufgaben (insbesondere Art. 10 und 16 Abs. 3 KGV), soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 9

Durchsetzung

¹Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften über die Ersatzvornahme (Art. 11 KGV) und den unmittelbaren Zwang (Art. 12 KGV) Anwendung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

Art. 10

Privatrechtliche
Organisationen

¹Die Gemeinde überwacht und unterstützt die Tätigkeit der privatrechtlichen Organisationen, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes versehen; sie erlässt an deren Stelle die erforderlichen Verfügungen gegenüber Nichtmitgliedern im Einzugsgebiet.

²Erfüllen die privatrechtlichen Organisationen ihre Aufgaben nicht oder mangelhaft, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Massnahmen auf deren Kosten treffen.

II. Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11

Bewilligungs-
erfordernis

¹Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen.

²Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen insbesondere die Erstellung und Erweiterung von:

- a) Gebäuden und Gebäudeteilen mit Abwasseranfall;
- b) anderen baulichen Anlagen wie
 - Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern sowie für das Herstellen, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
 - Anlagen zur Reinigung, Sammlung oder Ableitung von Abwässern;
 - Dünger- und Kehrrechtgruben;
 - Parkplätze mit Waschgelegenheit für Motorfahrzeuge;
- c) Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben u. dgl.);
- d) Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;

- e) Ablagerungsplätzen für häuslichen Kehricht, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Abfälle, Bauschutt sowie für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art und Tierkadaver (Wasenplätze);
- f) Campingplätze;
- g) Friedhofanlagen.

³Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen ferner:

- a) Umbauten, d.h. gewässerschutztechnisch wesentliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, namentlich solche, die eine Vergrößerung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art des Gebrauchs oder der Nutzung bezwecken;
- b) das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;
- c) jede Ablagerung von festen Stoffen in Gewässern;
- d) jede Art der Versickerung von Abwässern;
- e) jede Art der Einleitung von Abwässern in ein Gewässer.

⁴Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen schliesslich, sofern in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) geplant:

- a) Terrainveränderungen in Zone S (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1,20 m Höhe;
- b) Bauten und Grabungen jeder Art, soweit sie mehr als zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
- c) die vorübergehende Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und wasserlöslichen Feststoffen;
- d) Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Boden (z.B. Imprägnieren von Gebäudefundamenten u.dgl.);
- e) Der Bau und die wesentliche Änderung von gemeindeeigenen und privaten Strassen;
- f) Bach- und Flussverbauungen, welche auf den Wasserhaushalt der Umgebung Einfluss haben können (z.B. Infiltration).

Art. 12

Verfahren,
Pflichten der
Baubewilligungsbehörden

¹Für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach der Kantonalen Gewässerschutzverordnung Abweichungen ergeben.

²Die Baubewilligungsbehörden prüfen vor der Erteilung der Baubewilligung, ob die erforderlichen Gewässerschutzbewilligungen vorliegen, fehlen sie, so darf die Baubewilligung Grundsätzlich nicht erteilt werden.

Art. 13

Gesuch

¹Die Gewässerschutzgesuche sind bei der Gemeinde auf dem amtlichen Formular einzureichen; es ist vollständig auszufüllen.

²Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere aber in 3facher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung:

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Werk- und Kanalisationsleitungen;
- b) Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25'000 oder 1 : 50'000 mit eingezeichnetem Standort oder genaue Koordinaten;
- c) Eventuelles Längenprofil der Anschlussleitung, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1 : 100, evtl. 1 : 50;
- d) Eventuelle Details von Schächten, Kläranlagen und besonderen Anlagen (z.B. Öl-, Fett-, Benzinabscheider) oder anderen Reinigungsanlagen;
- e) Soweit erforderlich: Der Ausweis über erworbene Durch- und Einleitungsrechte.

Art. 14

Generelles Gewässerschutzgesuch und Voranfrage

¹Für grössere Ueberbauungen, bei unklarer Rechtslage sowie insbesondere für komplizierte Anlagen und Vorkehren in und am Rande von Grundwassergebieten kann vor dem eigentlichen Gewässerschutzgesuch ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden, wobei sinngemäss die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes über das generelle Baugesuch Anwendung finden.

²Vorbescheide und generelle Gewässerschutzbewilligungen der zuständigen Behörde binden diese auf höchstens sechs Monate und auch nur insoweit, als der Vorbescheid und die generelle Gewässerschutzbewilligung auf den mit der Voranfrage bekanntgegebenen Tatsachen beruhen.

Art. 15

Publikation

¹Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret öffentlich bekanntzumachen sind, sind im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen zu veröffentlichen.

²Ferner sind zweimal, unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen, in ortsüblicher Weise die nachstehend aufgeführten Vorhaben zu veröffentlichen:

- a) - erdverlegte Tanks;
- Zapfsäulen für flüssige Treibstoffe;
- b) Sofern sie in Grundwasserschutzgebiete (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) fallen:
 - jede Art von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, mit Ausnahme derjenigen für Hausbrandanlagen unter 50'000 Litern;
 - Abwasser-Einzelreinigungsanlagen aller Art;
 - Schmutzwasser-Kanalisationen, sofern sie Grundwasserschutzzonen und -areale berühren, sowie Einzugsgebiete von Quellen;
 - die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen;
 - Bauten und Grabungen, die zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
 - erdverlegte Leitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
 - Strassenbauten der Gemeinden und Privater.

Art. 16

Besondere Bewilligungen der Gemeinde

Sind für die Behandlung eines Gewässerschutzgesuches vorgängig besondere Bewilligungen (z.B. Kanalisationsanschluss) oder Beschlüsse (Kreditbeschluss bei Bauten ohne Kanalisationsanschluss, Art. 81 KGV) der Gemeinde erforderlich, so

wird so früh als möglich über diesen Punkt unter Hinweis auf allfällige Rekursmöglichkeiten entschieden.

Art. 17

Vorbereitung
des Gewässer-
schutzentschei-
des

¹Der Gemeinderat prüft die Vollständigkeit der Gesuchsangaben und -unterlagen sowie die Einhaltung der Verfahrens- und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

²Er führt die Einigungsverhandlungen durch und lädt hiefür, sofern die Schwierigkeit des Falles dies rechtfertigt, einen Vertreter der Bewilligungsbehörde zur Teilnahme ein.

³Anschliessend leitet er, falls die Gemeinde nicht selber für die Bewilligung des Gesuches zuständig ist, die Gesuchsakten samt dem Protokoll der Einspracheverhandlung und ihrem Mitbericht an die Bewilligungsbehörde weiter.

Art. 18

Bewilligung,
Verfall

¹Die Gewässerschutzbewilligung wird in der Regel zusammen mit der Baubewilligung eröffnet.

²Sie erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird. Wurde sie im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erteilt, so teilt sie das Schicksal der Baubewilligung für den gleichen Gegenstand.

³Für den Widerruf einer Gewässerschutzbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung; eine Gewässerschutzbewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens abgeändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen gemäss den Bestimmungen des WNG und der KGV eingestellt hat.

III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften

Art. 19

Anschlusspflicht
für Neu- und Um-
bauten

¹Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen (Art. 18 GSchG).

²In diesen Bereich fallen alle Bauten und Anlagen innerhalb des GKP-Perimeters sowie diejenigen ausserhalb desselben, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist (Art. 18 eidg. Gewässerschutzverordnung).

³Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.

⁴Landwirtschaftsbetriebe haben in der Regel ihr häusliches Abwasser im Rahmen von Absatz 2 an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. (Vergleiche Richtlinien WEA).

Art. 20

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in einer zentralen Abwasseranlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

Art. 21

Provisorische
Bewilligung

¹Bei Neu- und Umbauten, für welche keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage besteht, im

und Verzicht
bei Abwasser-
anlagen

übrigen aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung erfüllt sind, ist in der Regel eine provisorische Gewässerschutzbewilligung zu erteilen, welche geeignete Ersatzmassnahmen bis zum Eintritt der Anschlussmöglichkeit vorsieht.

² Grundsätzlich ist als Ersatzmassnahme eine mechanisch-biologische Kläranlage oder ein dreikammriger Abwasserfaulraum zu erstellen.

³ Die VEWD kann jedoch, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, die Anforderungen herabsetzen; sie umschreibt die näheren Voraussetzungen für einen solchen Verzicht. Vorbehalten bleiben Artikel 21 und 26 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung.

⁴ Als Ausgleich für den Verzicht hat der Grundeigentümer oder Bauberechtigte der Gemeinde entsprechend der Kostenersparnis einen einmaligen Beitrag in einen Abwasserfonds zu entrichten, dessen Gelder ausschliesslich für die öffentlichen Abwasseranlagen zu verwenden sind.

⁵ Die Gemeinde regelt die Erhebung der Abwasserfondsbeiträge in einem besonderen Reglement; sie kann die Beiträge von Gesetzes wegen auf höchstens zehn Jahre rückwirkend beziehen, sofern deren Erhebung gegenüber dem Pflichtigen oder seinen Rechtsvorgängern anlässlich einer Verzichterteilung in Aussicht gestellt worden ist.

Art. 22

Gruppenmassnahmen
a) Grundsatz

¹ Die Grundeigentümer haben gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit nicht unverhältnismässige Mehrkosten entstehen.

² Die Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben und aus nicht ständig bewohnten Gebäuden wie Ferienhäusern sind mit regelmässig anfallenden häuslichen Abwässern zu mischen.

³ Die Inhaber bestehender privater Abwasseranlagen haben die Abwässer aus weitem Alt- und Neubauten im Rahmen der Kapazität ihrer Anlagen aufzunehmen; gegebenenfalls sind diese zu erweitern.

⁴Die Ersteller neuer privater Abwasseranlagen können nach den Grundsätzen von Absatz 1 und 2 verpflichtet werden, die Anlagen im Hinblick auf eine Sanierung oder bevorstehende Ueberbauung auf die zu erwartenden Abwassermengen aus dem Einzugsgebiet auszurichten (Kapazitätsreserve, oder Ausparungen für Erweiterungen).

⁵Die Kosten für Gruppenanlagen sind auf die Grundeigentümer entsprechend ihrem Interesse zu verteilen; bei nachträglichen Anschlüssen erfolgt eine Neuverteilung; für Kapazitätsreserven (Abs. 4) kann eine angemessene Verzinsung in Rechnung gestellt werden.

Art. 23

b) Anordnung

¹Die Gemeinde sorgt für die rechtzeitige Planung gemeinsamer privater Anlagen.

²Sie erlässt nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen einschliesslich der Kostenverteilung, der Bestimmung der für die Anlagen verantwortlichen Personen und einer Regelung der technischen, administrativen und finanziellen Belange.

³Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Detailerschliessung sinngemäss Anwendung. Der Plan und die zugehörigen Vorschriften sind von der VEWD zu genehmigen.

Art. 24

Versickerungen

¹Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind grundsätzlich nicht gestattet.

²Der Gesuchsteller, der eine Ausnahme vom Versickerungsverbot wünscht, hat die hydrogeologischen und die weiteren gegebenenfalls erforderlichen Beweise der Unschädlichkeit zu erbringen.

³Das WEA (Wasser- und Energiewirtschaftsamt) kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markierversuche samt dem mengenmässigen Nachweis des Verbleibens des Markierstoffes, verlangen.

Art. 25

Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Schwimmbäder

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden; kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Dichtigkeitsprüfung und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Das Sauberwasser (Dach-, Brunnen-, Gebäudesickerwasser, Vorplatzwasser, ausgenommen bei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, dauernde Grundwasserabsenkungen u.dgl.) ist vom Schmutzwasser vollständig zu trennen und versickern zu lassen; ist dies technisch nicht möglich, so ist es getrennt abzuleiten, sofern dabei nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.

³Die Abwässer von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.

⁴Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässige Kosten entstehen, in den Vorfluter abzuleiten.

Art. 26

Vorfluter für gereinigte Abwässer

Das WEA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer; über allfällige Schadenersatzansprüche der Gewässereigentümer entscheidet der Zivilrichter.

Art. 27

Leitungsführung

¹Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit ohne Zwischenaufenthalte und Ablagerungsstellen noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen.

²Bei Neubauten dürfen keine Abwasserleitungen durch den engern Bereich von Grundwasserfassungen geführt werden; bei Anschlüssen von Altbauten ist der engere Bereich soweit als möglich zu umgehen.

Art. 28

Basis- und
Detailers-
schliessung

¹Bei der Erstellung von privaten Leitungen ist auf die bestehenden generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinde in Bezug auf Kaliber, Tiefenlage und Gefälle Rücksicht zu nehmen.

²Muss eine Basiserschliessung durch Private erfolgen, so werden letzteren die Kosten nach Massgabe der Baugesetzgebung (Art. 72 BauG) zurückerstattet.

³Für Detailerschliessungen gelten gleichfalls die Bestimmungen der Baugesetzgebung (Art. 73 ff. BauG).

Art. 29

Ausführung
der Leitungen

¹Sämtliche Kanalisationsleitungen sind möglichst geradlinig und dicht zu verlegen.

²Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind Schächte zu erstellen.

³Nebenkanäle und Hausanschlüsse sind in einem spitzen Winkel von höchstens 60 ° zur Fliessrichtung des Wassers mit der Sohle auf halber Höhe in die Hauptleitung einzuführen. Die Anschlüsse sollen möglichst rückstaufrei sein. Es sind besondere Anschlussstücke zu verwenden.

⁴Die Anschlussleitungen sind in der Regel an Schächte anzuschliessen.

⁵Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind vor deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu leiten.

Art. 30

Verlegen
der Rohre

¹Die Leitungen sind auf einer guten Betonsohle stets von unten nach oben zu verlegen. Die Stösse der Rohrstücke sind solid luft- und wasserdicht zu schliessen.

²In der Regel werden die Rohre im unteren Drittel der Rohrhöhe einbetoniert. Bei grosser Beanspruchung (geringe Ueberlagerung, grosse Bautiefe, schlechter Baugrund) sind die Rohre seitlich satt an die Grabenwand völlig einzubetonieren. Die Bewilligungsbehörde kann, soweit erforderlich, armierte Rohre vorschreiben (SIA-Norm 190).

³Der Graben ist mit geeignetem Material schichtweise sorgfältig aufzufüllen.

Art. 31

Tiefliegende
Räume

¹Bei Kellerabläufen und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, ist in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss einzubauen.

²Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaues der Kanalisation liegen.

Art. 32

Durchmesser

¹Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen soll in der Regel nicht weniger als 15 cm betragen.

²Das Gefälle ist so zu wählen, das sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

³Als Mindestgefälle gelten in der Regel:

- | | |
|-----------------------------------|-----|
| - für Rohre von 15 cm Durchmesser | 3 % |
| - für Rohre von 20 cm Durchmesser | 2 % |
| - für Rohre von 30 cm Durchmesser | 1 % |

Art. 33

Leitungs-
material

¹Für Kanalisationsleitungen sind Rohre guter Qualität zu verwenden. Einzelne Zementrohre haben eine Mindestlänge von 2 Metern aufzuweisen. Es sind Rohre mit dichten und elastischen Verbindungen zu verwenden.

²Bei zementgefährlichem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.

³Für Druckleitungen kommen nur Spezialrohre in Betracht.

Art. 34

Einzelklär-
anlagen und
Jauchegruben

¹Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb der Gebäude liegen und eigene, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennte Umfassungsmauern haben. Liegen sie nahe an den Gebäudefundamenten, so sind sie gegenüber diesen durch geeignetes Material zu isolieren. Für Jauchegruben bei Stallneubauten können Ausnahmen bewilligt werden, sofern die statischen Verhältnisse es zulassen. Dieser Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erbringen.

²Sie sind so anzulegen, dass eine Kontrolle und Entleerung ohne weiteres möglich ist.

³Jauchegruben und Futtersilos müssen dicht sein und dürfen keine Ueberläufe oder Abläufe in das umliegende Erdreich, in die Kanalisation oder in ein Gewässer aufweisen. Der Gemeinderat kann bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit jederzeit eine Kontrolle anordnen.

⁴Stallmist ist auf einer wasserdichten, betonierten Platte mit überhöhtem Rand zu lagern; die Abwässer sind an die Jauchegrube anzuschliessen.

⁵Besteht die Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Kläranlage, so sind die Einzelkläranlagen innert einer vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamt festzusetzenden Frist auszuschalten.

Art. 35

Schutzzone
und -areale

¹Bestehen Gewässerschutzzone oder -areale, so sind die im Beschluss enthaltenen besonderen Weisungen oder Bauverbote zu beachten.

²Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so kann deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigter Einsprache erheben und innerhalb von drei Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen.

³Nach der öffentlichen Auflage eines Schutzzonengesuches dürfen im vorgesehenen Bereiche bis zum abschliessenden Entscheid keine Vorkehren getroffen werden, welche die Verwirklichung der Schutzzone ganz oder teilweise vereiteln könnten.

⁴Jeder in seinen Interessen Betroffene kann Beschwerde wegen Verzögerung eines eingeleiteten Schutzonenverfahrens bei der VEWD erheben, welche die erforderlichen Verfügungen erlässt.

Art. 36

Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserab-
leitung in Abwasserreinigungsanlagen verfügen, ist verboten.

IV. Baukontrolle

Art. 37

Baukontrolle

¹Der Gemeinderat kontrolliert während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung.

²Er kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des WEA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere wird der Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer, weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 38

Pflichten des
Bewilligungs-
nehmers

¹Der Bewilligungsnehmer hat dem Gemeinderat den Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass dieser die Kontrollen wirksam ausüben kann.

²Er hat die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Ueber die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.

⁵Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde nebst den Gebühren auch die Auslagen für die Baukontrolle zu ersetzen.

Art. 39

Projektän-
derungen

¹Jede wesentliche Aenderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Aenderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Aenderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderen Bau-, Isolier- und

Auskleidungsmaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 40

Einleitungs-
verbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigung in der zentralen Anlage ungünstig beeinflussen können.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von giftigen, infektiösen, radioaktiven, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, von Flüssigkeiten mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt, oder Temperaturen über 30° C nach Vermischung in der Leitung, von Gasen und Dämpfen aller Art, von Abwasser mit übermäßigem Öl- oder Fettgehalt, von Stalljauche und Silosaft, von dickflüssigen und festen Gegenständen, welche die Leitungen verstopfen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Schlacke, Asche, Lumpen, Küchen- und Metzgereiabfällen, Karbidschlamm, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben und Abscheidern, Plastikmaterial, Strümpfe usw.

³Küchenabfallzerkleinerer (sog. Küchenmühlen) sind nicht gestattet.

Art. 41

Haftung für
Schäden

¹Die Eigentümer von Anschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Insbesondere sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden, die sie durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursachen.

²Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 42

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Private Anschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Reinigung oder Unschädlichmachung der Abwässer sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Der Gemeinderat kann beschliessen, dass private mechanisch-biologische Kleinkläranlagen durch Organe der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers zu warten sind, soweit dieser nicht mit der Lieferfirma Dauerverträge für einen regelmässigen Unterhalt abgeschlossen hat.

⁴ Bei Säumnis kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung den Unterhalt der Abwasseranlagen gegen Ersatz der Kosten anordnen. Gegen die Anordnung kann Gemeindebeschwerde erhoben werden.

Art. 43

Abwasser-
Unfälle

Bei Abwasser-Unfällen ist der Wärter der Gemeindefachwerksklär-
anlage unverzüglich zu avisieren, damit eventuell notwendige
Vorkehrungen getroffen werden können.

Art. 44

Sammeln von Ab-
wasser, Faul-
schlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen,
die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können,
einsammelt, bedarf einer Bewilligung des WEA.

VI. Sanierung der Abwasserverhältnisse

Art. 45

Sanierung
a) Hausan-
schlüsse

¹ Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken
dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschluss-
leitungen auf Kosten der Eigentümer im Zeitpunkt zu erstellen
oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet

bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Im Zweifel bestimmt der Gemeinderat das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

³Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben dem Gemeinderat spätestens im Zeitpunkt der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Projektpläne vorzulegen. Der Gemeinderat macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

⁴Im privaten Sanierungsgebiet ordnet der Gemeinderat die Anschlüsse nach Massgabe des Sanierungsplanes an; bei Dringlichkeit oder auf Geheiss des WEA ist die Massnahme vor der Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes oder vor den darin vorgesehenen Fristen zu verfügen.

⁵Der Gemeinderat wacht insbesondere über die Einhaltung der Bestimmungen für private Gruppenmassnahmen.

⁶Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

Art. 46

b) Uebrige Sanierungsmassnahmen

¹Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage, so ordnet der Gemeinderat gemäss dem Sanierungsplan und im Einvernehmen mit dem WEA die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

²Bei Dringlichkeit, insbesondere bei ungenügenden Vorflutverhältnissen, bei Versickerungen sowie in Grundwassergebieten ist die Verfügung vor Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes zu erlassen.

³Gleiche Regeln gelten für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Kanalisationsbereiches, für welche als Uebergangslösung bis zum Anschluss ans Kanalisationsnetz geeignete Einzelreinigungsanlagen zu erstellen sind.

Art. 47

c) Sanierung
grösseren
Ausmasses

¹Bei grösseren privaten Sanierungsgebieten sowie bei Ferienhauszonen mit sanierungsbedürftigen Gebäuden führt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem WEA von sich aus auf Kosten der Grundeigentümer die Sanierung (Basiserschliessung und Kläranlagen) durch, wenn die ordnungsgemässe Durchführung seitens der Grundeigentümer nicht gewährleistet ist.

²Desgleichen übernimmt sie unter den genannten Voraussetzungen den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Art. 48

d) Bewilligung
und Kontrolle

¹Bei Sanierungsmassnahmen kann die Bewilligungsbehörde die Durchführung des ordentlichen Bewilligungsverfahrens anordnen, wenn kein direkter Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist.

²Der Gemeinderat überwacht sämtliche privaten Sanierungsmassnahmen nach den Vorschriften über die Baukontrolle bei Gewässerschutzbewilligungen.

³Für den Pflichtigen gelten die Vorschriften über die Pflichten des Bewilligungsnehmers bei Gewässerschutzbewilligungen. Der Gemeinderat macht ihn darauf aufmerksam.

⁴Der Eigentümer trägt die Kosten der Sanierung sowie die amtlichen Kosten.

VII. Abgaben

Art. 49

Finanzierung
der Abwasser-
anlagen

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dafür zur Verfügung:

- die von den Benützern der Anlage zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren,
- die Leistungen des Staates und des Bundes,
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Gebäude und Anlagen),
- sonstige Zahlungen Dritter, wie Grundeigentümerbeiträge, etc.

²Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Art. 50

Grundsatz für die Bemessung der Gebühren

¹Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb der zentralen Kläranlage, den Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

²Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 33 Jahre.

Art. 51

Einmalige Gebühren
a) Kanalisationsanschlussgebühr

~~¹Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen u.dgl. ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Gebühr von 15 % des amtlichen Wertes der angeschlossenen Liegenschaften (Gebäude und Gesamtparzelle, ausserhalb des GKP-Perimeters der Umschwung) zu bezahlen.~~

geändert

²Bei Erhöhung des amtlichen Wertes infolge Neu- und Umbauten muss die Anschlussgebühr für den Mehrwert nachbezahlt werden, sofern diese mehr als Fr. 50.-- beträgt. In Härtefällen entscheidet auf Einsprache hin der Gemeinderat.

~~³Leitet der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten das Meteorwasser (Dach- und übriges Regenwasser) getrennt vom Schmutzwasser in ein öffentliches Gewässer ab oder versickert er es auf zulässige Weise, so wird ihm je nach dem Verhältnis zwi-~~

geändert

~~schen Schmutzwasseranfall und Gebäude- bzw. Vorplatzfläche eine angemessene Reduktion, in der Regel von 10 bis 30 Prozent der Kanalisationsanschlussgebühr gewährt.~~

~~⁴Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Kanalisationsanschlussgebühr, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.~~

Art. 52

b) ARA Gebühr

aufgehoben

~~¹Zur Deckung der bereits entstandenen sowie der künftigen Kosten der Gemeinde für den Einkauf in die zentrale Abwasserreinigungsanlage bzw. deren Erstellung und den Hauptzuleitungskanal dazu haben die Eigentümer sämtlicher angeschlossener und anzuschliessender Liegenschaften eine einmalige ARA-Einkaufsgebühr zu leisten, berechnet auf der Basis der Raumeinheiten (RE), wie sie im amtlichen Bewertungsprotokoll festgelegt sind. Die Gebühr beträgt Fr. 250.-- pro Raumeinheit.~~

~~²Ein angemessener Zuschlag auf die ARA-Gebühr kann erhoben werden, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendungen (z.B. Pumpwerk, eigene Kläranlage u.dgl.) tätigen muss.~~

~~³Bei Gebäuden, die bisher über eine ausreichende Hauskläranlage verfügten, wird diese Gebühr je nach der Bedeutung der Anlage herabgesetzt, und zwar um~~

~~10 % für eine reduzierte Klärgrube oder ein Zementrohr
15 % für eine volle, vorgefabrizierte Klärgrube,
25 % für einen reduzierten Abwasserfaulraum,
30 % für einen vollen, 3-kammerigen Abwasserfaulraum sowie für eine vorschriftsgemäss erstellte Jauchegrube oder eine mechanisch-biologische Kläranlage. Für Abwasseranlagen, die nicht unter die aufgeführten Kategorien fallen, setzt der Gemeinderat einen Abzug bis zu 20 % fest.~~

~~⁴Dispensbeiträge (Abwasserfondsbeiträge), welche gemäss Uebergangsreglement für den Verzicht auf eine Hauskläranlage in den Abwasserfonds zu bezahlen waren, werden mit 30 %, höchstens aber bis zur Hälfte der zu entrichtenden ARA-Gebühr angerechnet.~~

~~⁵Ein angemessener Zuschlag von Raumeinheiten wird durch den Gemeinderat festgelegt für Objekte wie:~~

~~Gewerbe-, Industrie-, Büros- und Verwaltungsgebäude, Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels und Heime, Kirchen und Versammlungslo-~~

~~kale, Schulhäuser, Kindergärten, Turn- und Sporthallen, Militärunterkünfte und öffentliche Zivilschutzräume und öffentliche Toilettenanlagen.~~

Für die Berechnung des Zuschlages ist auf die Richtlinien für die Bemessung der Abwasserreinigungsanlagen abzustellen.

⁶Leitet der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten das Meteorwasser (Dach- und übriges Regenwasser) getrennt vom Schmutzwasser in ein öffentliches Gewässer ab oder versickert er es auf zulässige Weise, so wird ihm je nach dem Verhältnis zwischen Schmutzwasseranfall und Gebäude- bzw. Vorplatzfläche eine angemessene Reduktion, in der Regel von 10 bis 30 Prozent der ARA-Gebühr gewährt.

aufgehoben

⁷Bei Umbauten, Abbruch und Wiederaufbau wird die ARA-Gebühr auf den Gebäuden neu berechnet, sofern bei der Schätzung eine Vermehrung der Raumeinheiten festgelegt wird. Die Differenz zwischen der bereits bezahlten und der neu errechneten ARA-Gebühr ist nachzuzahlen sofern diese mehr als Fr. 50.-- beträgt. Eine Neuberechnung erfolgt bei Industrie- und Gewerbebetrieben überdies bei wesentlicher Aenderung des Abwasseranfalles.

⁸Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten ARA-Gebühr, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 53

Jährliche Benützungsgebühr

¹~~Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benützungsgebühr in der Höhe von 30 % bis 120 % des jährlichen Wasserzinses zu bezahlen, im Minimum Fr. 50.-- pro Wohnung und Fr. 150.-- bis Fr. 500.-- pro Gewerbe bzw. Industriebetrieb je nach Betriebsgrösse.~~

geändert

²Der Gemeinderat bestimmt nach den Grundsätzen von Art. 49 den jeweils anwendbaren Prozentsatz.

³Bei privaten Wasserversorgungen wird auf den Wasserzins abgestellt, der anhand des geschätzten oder gemessenen Verbrauchs zu bezahlen wäre. Die Schätzung erfolgt durch den Gemeinderat.

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer beschliesst der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

⁵Sofern bei Industrie- Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben ein wesentlicher Teil (mindestens 25 %) des bezogenen Frischwassers nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer u.dgl.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

Art. 54

Fälligkeiten
und Verzugs-
zins

geändert

~~¹Die einmalige Kanalisationsanschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses.~~

²Die einmalige ARA-Gebühr wird fällig mit der Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlage und dem Anschluss an sie; zur Vorfinanzierung kann die Gemeinde den ratenweisen Vorbezug der Gebühr von allen innerhalb des GKP-Perimeters befindlichen anschlusspflichtigen Gebäuden und Parzellen sowie von den im öffentlichen Sanierungsgebiet gelegenen, anschlusspflichtigen Liegenschaften zur Deckung bisheriger und laufender Ausgaben für die ARA und den Hauptzuleitungskanal beschliessen.

³Die Hälfte der einmaligen ARA-Gebühr ist innert 6 Monaten seit Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen zu bezahlen. Die zweite Hälfte innert 18 Monaten seit Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen.

⁴Die Benützungsgebühr wird fällig mit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für I. Hypotheken geschuldet.

Art. 55

Gebühren-
pflichtige
Schuldner

~~¹Die Einkaufsgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.~~

geändert

~~²Die Benützungsgebühr schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.~~

Art. 56

Grundpfand-
recht der
Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Widerhandlungen
gegen das Regle-
ment

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 58

Entscheid bei
Streitigkeiten

¹Gegen Verfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

²Im Übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt. Insbesondere sind bestrittene Gebührenforderungen von der Gemeinde durch Klage beim Regierungsstatthalter geltend zu machen.

Art. 59

Inkrafttreten
und Anpassung

¹Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1981

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

³Der Gemeinderat bestimmt, innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindever-
sammlung in Ins

Ins, am 19. Juni 1981

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Kühler

Der Gemeindegemeinschreiber:

Ches

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das
Reglement am 27. Mai 1981 unter Hinweis auf die Einsprache-
möglichkeit publiziert und 20 Tage vor und nach der be-
schlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt
worden ist.

Einsprachen: Keine

Ins, 10. Juli 1981

Der Gemeindegemeinschreiber:

Ches

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie-
und Wasserwirtschaft:

GENEHMIGT

Bern, den 27. Okt. 1981

Direktion für Verkehr, Energie-
und Wasserwirtschaft

Der Direktor:

[Handwritten signature]



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Einteilung des Gebietes
- Art. 3 Erschliessung
- Art. 4 Leitungskataster
- Art. 5 Öffentliche Leitungen
 - a) Durchleitungsrechte
 - b) Schutz öffentlicher Leitungen
 - c) Leitungen im Strassengebiet
- Art. 8 Zuständiges Organ
- Art. 9 Durchsetzung
- Art. 10 Privatrechtliche Organisationen

II. Gewässerschutzbewilligungen

- Art. 11 Bewilligungserfordernis
- Art. 12 Verfahren, Pflichten der Baubewilligungsbehörden
- Art. 13 Gesuch
- Art. 14 Generelles Gewässerschutzgesuch und Voranfragen
- Art. 15 Publikation
- Art. 16 Besondere Bewilligungen der Gemeinde
- Art. 17 Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides
- Art. 18 Bewilligung, Verfall

III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften

- Art. 19 Anschlusspflicht für Neu- und Umbauten
- Art. 20 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 21 Provisorische Bewilligung und Verzicht bei Abwasseranlagen
- Art. 22 Gruppenmassnahmen
 - a) Grundsatz
 - b) Anordnung
- Art. 24 Versickerungen
- Art. 25 Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Schwimmbäder
- Art. 26 Vorfluter für gereinigte Abwässer
- Art. 27 Leitungsführung
- Art. 28 Basis- und Detailerschliessung
- Art. 29 Ausführung der Leitungen
- Art. 30 Verlegen der Rohre
- Art. 31 Tiefliegende Räume
- Art. 32 Durchmesser
- Art. 33 Leitungsmaterial
- Art. 34 Einzelkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 35 Schutzzone und -areale
- Art. 36 Waschen von Motorfahrzeugen

IV. Baukontrolle

- Art. 37 Baukontrolle
- Art. 38 Pflichten des Bewilligungsnehmers
- Art. 39 Projektänderungen

V. Betrieb und Unterhalt

- Art. 40 Einleitungsverbot
- Art. 41 Haftung für Schäden
- Art. 42 Unterhalt und Reinigung
- Art. 43 Abwasser-Unfälle
- Art. 44 Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

VI. Sanierung der Abwasserhältnisse

- Art. 45 Sanierung
 - a) Hausanschlüsse
- Art. 46 b) Uebrige Sanierungsmaßnahmen
- Art. 47 c) Sanierung grösseren Ausmasses
- Art. 48 d) Bewilligung und Kontrolle

VII. Abgaben

- Art. 49 Finanzierung der Abwasseranlagen
- Art. 50 Grundsatz für die Bemessung der Gebühren
- Art. 51 Einmalige Gebühren
 - a) Kanalisationsanschlussgebühr
 - b) ARA-Gebühr
- Art. 52 Jährliche Benützungsgeld
- Art. 53 Fälligkeiten und Verzugszins
- Art. 54 Gebührenpflichtige Schuldner
- Art. 56 Grundpfandrecht der Gemeinde

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 57 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 58 Entscheid bei Streitigkeiten
- Art. 59 Inkrafttreten und Anpassung

Abwasserreglement (Aenderung)

Die Einwohnergemeinde Ins auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

I. . .

Das Abwasserreglement vom 19. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 51

Anschlussgebühren

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird auf Grund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.
- ³ Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 180.-- (exkl.MWST) pro Belastungswert (BW).
- ⁴ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ⁵ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 1-2 voll zu bezahlen.
- ⁶ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- ⁷ Die Entsorgungskommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Entsorgungskommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.
- ⁸ Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 52

aufgehoben.

Art. 54

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

- ¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungs-Verfahren (insbesondere nach der Schnurgerüst-Abnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird auf Grund der voraussichtlich installierten BW berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- ² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.
- ³ Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragsdekretes von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.
- ⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils Ende März und Ende September fällig. Auf Ende Juni und Ende Dezember werden Teilrechnungen gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der gleichen Periode des Vorjahres stützt.
- ⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 54bis

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.
- ³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 55

Gebührenpflichtige

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen oder Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
 - ² Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften.
-

II. Uebergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieser Aenderung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

III.

Diese Aenderung tritt per 1. April 1998 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Ins am 5. Dezember 1997.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



Ch. Stucki

Der Gemeindegemeinschreiber:



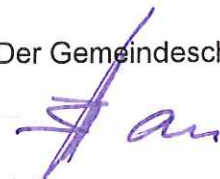
M. Boss

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung bei der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Ins, 16. Februar 1998

Der Gemeindegemeinschreiber:



M. Boss

Abwasserreglement (Änderung)

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

I.

Das Abwasserreglement vom 19. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 53

1) Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benutzungsgebühr in der Höhe von 90 % bis 300 % des jährlichen Wasserzinses zu bezahlen, im Minimum Fr. 70.-- pro Wohnung und Fr. 200.-- bis Fr. 700.-- pro Gewerbe- bzw. Industriebetrieb je nach Betriebsgrösse.

2 - 5) unverändert.

II.

Diese Aenderung tritt per 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2003.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Abwasserreglementes vom 19. Juni 1981 gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 35 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt ist. Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2003 ist das Referendum zustande gekommen, weshalb die Aenderung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wurde.

Ins, 27. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber: